

**Auszug aus der Erklärung zur Anmeldung und Festsetzung des Elternbeitrages für die  
Betreuungsangebote „Schule von acht bis eins“ und „13 Plus“**

- 3.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns zur Zahlung des für mich/uns maßgeblichen Elternbeitrages nach der/den nachfolgenden Tabelle/n für die Zeit vom 1. September 2005 bis zum 31. Juli 2006 (11 Monate!!).

**Betreuungsangebot `Schule von acht bis eins` -Betreuung in der Zeit von 8 – 13 Uhr-**

Jahreseinkommen	Elternbeitrag mtl.	
	1. Kind	2. Kind
bis 12.500 €	16,75 €	10,90 €
bis 25.000 €	21,00 €	13,65 €
bis 40.000 €	26,25 €	17,10 €
bis 60.000 €	33,00 €	21,45 €
über 60.000,00 €	41,25 €	26,85 €

**Betreuungsangebot `13 Plus` -Betreuung in der Zeit von 13 – 15 Uhr-**

Jahreseinkommen	Elternbeitrag mtl.	
	1. Kind	2. Kind
bis 12.500 €	16,75 €	10,90 €
bis 25.000 €	21,00 €	13,65 €
bis 40.000 €	26,25 €	17,10 €
bis 60.000 €	33,00 €	21,45 €
über 60.000,00 €	41,25 €	26,85 €

**Hinweise zum Elternbeitrag:**

- Maßgebliches Jahreseinkommen für die vorstehenden Tabellen ist das Einkommen der Eltern im Sinne der Anwendung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

- Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen sind nicht im Elternbeitrag enthalten, sondern sind zusätzlich zu entrichten.
- Nimmt ein Kind an beiden Angeboten teil, so sind die jeweiligen Elternbeiträge zu addieren.

Unerheblich von den Beweggründen wirkt sich ein Verzicht auf die vollständige Inanspruchnahme der Betreuungsangebote nicht auf den Pauschalbetrag je Monat aus. Gleiches gilt bei den von der Schulleitung angekündigten schulfreien Tagen. Soweit ausnahmsweise die Annahme der Betreuungsangebote vor Ablauf des Schuljahres endet, ist der jeweilige Elternbeitrag für jeden angefangenen Kalendermonat in voller Höhe zu zahlen. Der Elternbeitrag ist im voraus zu Beginn des Kalendermonats fällig.

- 3.3 Maßgebliches Jahreseinkommen für die Anwendung der Tabelle in 3.2 ist das Einkommen der Erziehungsberechtigten im Sinne der Anwendung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK).

Hinweise:

- Einkommen im Sinne des GTK ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Dem sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; ausgenommen davon bleibt das Kindergeld. Für Anspruchsberechtigte auf Vorsorgeleistungen (Beamte) o.ä. Leistungen ist ein Zuschlag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienstverhältnis o.ä. hinzuzurechnen.
- Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres 2004. Abweichend davon ist das Einkommen des Jahres 2005 bzw. 2005 zugrunde zu legen, wenn es auf Dauer voraussichtlich um mehr als 30 v.H. vom Einkommen des Kalenderjahres 2004 abweicht.